

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Sportamt

**Richtlinien der Stadt Heidelberg für die
Bewilligung von Zuschüssen zur
Sportförderung im Rahmen des XIII.
Sportförderungsprogrammes 2005 - 2007**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sportausschuss	25.01.2005	N	O ja O nein O ohne	
aller gemeinderätlichen Ausschüsse	28.01.2005	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2005	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2005	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	17.03.2005	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sport- und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung im Rahmen des XIII. Sportförderungsprogrammes (2005 - 2007) einschließlich der Liste der aufgenommenen Vorhaben für Zuschussmaßnahmen des Vermögenshaushaltes.*
- 2. In den Haushaltsjahren 2005 - 2007 werden jährlich folgende Beträge bereitgestellt:*

Verwaltungshaushalt 538.800 €

Über diesen Betrag hinaus werden den Vereinen zusätzliche Mittel aus den durch die Beteiligung der Vereine an den Hallenbetriebskosten vereinnahmten Nutzungsentgelten anteilig zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Vereine begünstigt, die im besonderen den Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern.

Vermögenshaushalt 150.000 €

Gemäß den Festlegungen in der Präambel der Sportförderungsrichtlinien kann hiervon bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg abgewichen werden.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Richtlinien der Stadt Heidelberg
A 2	Zuschussmeldungen der Vereine
A 3	Auflistung der verschiedenen Veranstaltungen (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

- Nummer/n:
(Codierung)** **Ziel/e:**
- QU1 Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:
Die Festlegung der Sportförderung für drei Jahre sichert eine solide Haushaltswirtschaft
- Ziel/e:**
- QU2 Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen
Begründung:
Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme der Investitionszuschüsse in das Sportförderungsprogramm.
- Ziel/e:**
- QU7 Partnerschaft mit der Universität ausbauen
Begründung:
Durch laufende Projekte und Veranstaltungen, die im Sportförderungsprogramm aufgenommen sind, wird die Partnerschaft mit der Universität (Institut für Sport- und Sportwissenschaft) weiter ausgebaut.
- Ziel/e:**
- SOZ2 Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
Begründung:
Durch Angebote für bestimmte Zielgruppen wird Diskriminierung und Gewalt vorgebeugt (offene Sportartangebote in den Stadtteilen).
- Ziel/e:**
- SOZ5 Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche
Begründung:
Die Inhalte des Sportförderungsprogramms haben zur Folge, dass der bedarfsgerechte Ausbau und die flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes sowie der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche gefördert werden.
- Ziel/e:**
- SOZ6 Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
Begründung:
Durch die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen wird dieser Punkt im neuen Sportförderungsprogramm im besonderen Maße erfüllt.
- Ziel/e:**
- SOZ9 Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern
Begründung:
Durch die Bezuschussung der Ausbildung von nebenberuflichen Übungsleitern wird Ausbildung und Qualifikation junger Menschen gesichert.

- Ziel/e:**
SOZ13 Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen
Begründung:
Die Sportförderung stellt durch das Sportförderungsprogramm sicher, dass die Gesundheit gefördert und eine gesündere Kindheit ermöglicht wird.
- Ziel/e:**
SOZ14 Zeitgemäßes Sportangebot sichern.
Begründung:
Inhalte des Sportförderungsprogramms sichern ein zeitgemäßes Sportangebot

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

- Nummer/n:** **Ziel/e:**
(Codierung)
- QU3 Bürger/Innenbeteiligung und Dialogkultur fördern
QU4 Gleichstellung von Frauen und Männern
Begründung:
Förderung der Vereinsarbeit bedeutet gleichzeitig die Förderung der Bürger/Innenbeteiligung und die Förderung der Dialogkultur sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern.
- Ziel/e:**
QU5 Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
Begründung:
Durch die Vielfältigkeit der Sportförderung wird auch die Vielfalt der Lebensform ermöglicht und die Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützt.
- Ziel/e:**
QU6 Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/Innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen
Begründung:
Gerade durch den Sport werden diese Punkte im Besonderen gefördert
- Ziel/e:**
QU8 Kommunale Entwicklungszusammenarbeit unterstützen, globale Verantwortung leben
Begründung:
Auch zur Unterstützung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit und der globalen Verantwortung ist der Sport ein geeignetes Medium.
- Ziel/e:**
RK1 Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern
Begründung:
Durch die Förderung der Sportvereine und deren Sportveranstaltungen sowie vereinsübergreifender Maßnahmen und Veranstaltungen wie Sportsymposium, Städte- austausch etc., wird die nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit gefördert

- Ziel/e:**
UM3 Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM4 Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
UM8 Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern
Begründung:
Gezielte Förderungen von umweltrelevanten Investitionen und Projekten wie z.B. Sportumweltteams werden diesem Ziel gerecht.
- Ziel/e:**
SOZ3 Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern
Begründung:
Die Förderung des Sports durch das vorgelegte Sportförderungsprogramm bedeutet auch, die Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und das Bürgerschaftliche Engagement zu fördern
- Ziel/e:**
SOZ7 Integration behinderter Kinder und Jugendliche
Begründung:
Wird durch das Sportförderungsprogramm gefördert
- Ziel/e:**
SOZ8 Den Umgang miteinander zu lernen
Begründung:
Ist in den Sportvereinen gegeben. Deshalb ist die Förderung der Sportvereine durch ein Sportförderungsprogramm von großer Bedeutung.
- Ziel/e:**
SOZ10 Geeignete Infrastruktur für alte Menschen
SOZ12 Selbstbestimmung alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten
Begründung:
Das Sportförderungsprogramm wird durch seine Zuschüsse an die Vereine und darüber hinaus gehende Maßnahmen auch mittelbar die geeignete Infrastruktur für alte Menschen sichern
- Ziel/e:**
KU1 Kommunikation und Begegnung fördern
Begründung:
Sport fördert die Kommunikation und die Begegnung. Deshalb ist die Unterstützung der Vereine durch ein Sportförderungsprogramm von großer Bedeutung

Begründung:

Eine Kommission aus Vertretern der Sportvereine, des Sportkreises und der Stadtverwaltung hat über das neue Sportförderungsprogramm beraten und war sich einig, dass, nachdem die zurückliegenden Sportförderungsprogramme sich als zuverlässige Instrumente sowohl für die Vereine als auch für die Verwaltung bewährt haben, die Struktur der Sportförderungsprogramme auch bei diesem XIII. Programm beibehalten werden soll. Dabei soll die Förderung der Jugendarbeit und des Sports für Ältere weiter an Bedeutung zunehmen und noch stärker zum Ausdruck kommen als in der Vergangenheit. Folgende wichtige Änderungen wurden vorgenommen (sämtliche Änderungen sind im beigefügten Programm durch Unterstreichungen hervorgehoben):

1. In der Präambel wird auf die besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports (bis 18 Jahre) sowie des Sports für Ältere (ab 60 Jahre) durch die Regelungen in Abschnitt V hingewiesen.
2. Bei den nicht förderungsfähigen Maßnahmen wurde der Neubau von Beachvolleyball-, Squash- und Tennisanlagen, weil nicht mehr zeitgemäß, gestrichen und der Neubau von Golfanlagen neu aufgenommen. (Seite 3, Punkt 2.3).
3. Liegt der Anteil der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (bisher 25. Lebensjahr) unter 20% der Gesamtmitglieder, werden die zuschussfähigen Ausgaben nur noch mit 20%, statt wie früher mit 25%, bezuschusst. (Seite 3, Punkt 4).
4. Neu aufgenommen wurde, dass die Anschaffung von Booten bis Euro 9.000,00 jetzt mit 30% bezuschusst wird; darüber hinausgehende Beträge werden mit 10% bezuschusst. Bisher waren die Anschaffungen von Booten lediglich mit 10% bezuschusst worden. (Seite 5, Punkt 2.2).
5. Statt dem Zuschuss für eine „Judomatte“ wird nun der Begriff „Matten für Kampfsportarten“ verwendet. (Seite 6, Punkt 2.8).
6. Bootstransportwagen im Wert von mindestens Euro 5.100,00 werden für alle wassersporttreibenden Vereine, statt wie bisher nur für Vereine mit Ruderabteilungen, gefördert. (Seite 6, Punkt 3).
7. Pflegezuschüsse werden zukünftig nur noch nach Antrag durch die betreffenden Vereine ausgezahlt. (Seite 7, Abschnitt IV. Punkt 1.2).
8. Bei der Abrechnung der Vergütung der Übungsleiter wurde der Halbsatz „nach Prüfung durch den Sportkreis“ hinzugefügt. Außerdem wurde neu aufgenommen, dass unberechtigte Abrechnungen von nebenberuflichen Übungsleitern zur Streichung sämtlicher nebenberuflicher Übungsleiterzuschüsse führen. (Seite 7, Punkt 2.4).
9. Die Bezuschussung der Fahrtkosten mit 75% beschränkt sich zukünftig auf Rollstuhlsportler, nicht wie bisher auf alle Behindertensportler. (Seite 9, Punkt 5.3).
10. Zukünftig werden die Nachtstromkosten für Brunnenanlagen, die der Bewässerung von Sportfreiflächen dienen, nicht mehr zu 100% sondern lediglich noch zu 50% übernommen. (Seite 9, Punkt 6.1).
11. Der Punkt 8 „Projektförderung“ wurde um „Veranstaltungen“ ergänzt, da mittlerweile aus Maßnahmen, die einmal als Projekte eingeführt wurden, wiederkehrende Veranstaltungen bzw. feste Einrichtungen geworden sind.
12. Zuschüsse für Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) sowie für den Sport für Ältere (ab 60 Jahre) wurden unter Abschnitt V. als eigene Rubrik in das Sportförderungsprogramm aufgenommen, um die Bedeutung dieser Förderung zu unterstreichen. (Seite 10/11).

Das XII. Sportförderungsprogramm hatte ein Finanzvolumen im Verwaltungshaushalt für Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Vereine von Euro 567.000,00 in den Jahren 2002 und 2003 sowie von Euro 538.800 in 2004. Die Summe von Euro 538.800 kann auch im XIII. Sportförderungsprogramm trotz der schwierigen Finanzlage beibehalten werden.

Über diesen Betrag hinaus werden den Vereinen zusätzliche Mittel aus den durch die Beteiligung der Vereine an den Hallenbetriebskosten vereinnahmten Nutzungsentgelten anteilig zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Vereine begünstigt, die im besonderen den Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern.

Für Zuschüsse aus dem Vermögenshaushalt wäre nach Prüfung der Vorhaben ein Betrag von Euro 744.468 bereitzustellen. Die Erfahrungen aus den vorhergehenden Sportförderungsprogrammen zeigen jedoch, dass ein Teil der angemeldeten Vorhaben von den Vereinen nicht durchgeführt werden kann, so dass auch für das XIII. Sportförderungsprogramm Investitionskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt Euro 450.000 wie im letzten Sportförderungsprogramm zur Verfügung gestellt werden sollen. Das gesamte Finanzvolumen des XIII. Sportförderungsprogrammes würde sich dann wie folgt darstellen:

Jährliche Zuschüsse für den laufenden Betrieb 3 x Euro 538.800	=	Euro 1.616.400
Investitionszuschüsse laut vorgelegter Liste		Euro 450.000
ergibt		Euro 2.066.400

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg